



Merkblatt zur Richtlinie der Bundesregierung über Übergangsleistungen an hinterbliebene Ehegatten von NS-Opfern (ÜLRL) vom 31. März 2021

Am 31. März 2021 hat die Bundesregierung eine Richtlinie erlassen, wonach hinterbliebene Ehegatten von NS-Opfern, die bis zu ihrem Tod eine Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) oder laufende Leistungen aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds (WDF), nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG), nach den §§ 5 und 6 der AKG-Härterichtlinien oder aus dem Fonds für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen (NGJ-Fonds) erhalten haben, Übergangsleistungen erhalten können.

Übergangsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

Wer kann einen Antrag stellen (berechtigte Person)?

Anträge können von Witwen oder Witwern eines NS-Opfers, die oder der mit dem NS-Opfer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war, gestellt werden, wenn

1. das NS-Opfer nach dem 1. Januar 2020 verstorben ist und
2. die Witwe oder der Witwer keinen Anspruch auf eine Rente nach den §§ 41, 85, 97 oder 157 des BEG oder auf Beihilfe gemäß § 41a des BEG hat.

In welcher Höhe und Dauer werden die Übergangsleistungen gewährt?

Die Höhe der Übergangsleistung

1. beträgt in Fällen, in denen sie für Monate vor dem 1. Januar 2021 gezahlt wird, 513 Euro monatlich und
2. entspricht in Fällen, in denen sie für einen Monat nach dem 31. Dezember 2020 gezahlt wird, der Höhe der für den betreffenden Monat geltenden Mindestrente nach § 32 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 des BEG i. V. m. § 21a der 2. VO zur Durchführung des BEG.

Übergangsleistungen werden längstens für neun Monate gewährt. Sie beginnen in dem Monat, der dem Tod des NS-Opfers folgt. Sie enden nach neun Monaten oder dem Tod der berechtigten Person.

Zu welchem Zeitpunkt werden die Übergangsleistungen ausgezahlt?

Die Übergangsleistungen für die Monate vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides des BADV werden zum ersten Tag des Monats gezahlt, der auf den Eintritt der Bestandskraft folgt.

Die Übergangsleistungen für die Monate nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides des BADV werden vierteljährlich im Voraus gezahlt.

Verstirbt die Witwe oder der Witwer, so enden die Übergangsleistungen und die nächste vierteljährliche Zahlung wird nicht mehr geleistet.

Verstirbt die berechtigte Person innerhalb eines Vierteljahres, für das Übergangsleistungen bereits gezahlt worden sind, werden die Übergangsleistungen nicht zurückgefordert.

An wen werden die Übergangsleistungen ausgezahlt?

Auf die Übergangsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Übergangsleistungen sind höchstpersönlicher Natur. Sie sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig.

Davon ausgenommen sind die noch lebenden, erbberechtigten Kinder der Witwe oder des Witwers, wenn der Antrag der Witwe oder des Witwers auf Übergangsleistungen vor ihrem/seinem Tod dem BADV zugegangen ist.

Können die Übergangsleistungen mit anderen Leistungen verrechnet werden?

Ja, Überzahlungen bei der Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder bei laufenden Leistungen aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds oder nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes oder nach den §§ 5 und 6 der AKG-Härterichtlinien oder aus dem Fonds für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen können auf die Übergangsleistungen angerechnet werden.

Wie und wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck zu stellen. Der Vordruck kann von der folgenden Internetseite heruntergeladen oder bei der unten genannten Adresse angefordert werden:

<https://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/UebergangsleistungenEhegattenNSOpfer/antrag.html>

Der Antrag ist an das

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)

11055 Berlin

zu richten.

Für Auskünfte steht Ihnen ein telefonischer Service unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: (030) 187030 1324.

Welche Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen?

Es müssen folgende Unterlagen mit dem Antrag eingereicht werden:

- Kopie eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines sonstigen amtlichen Ausweisdokumentes oder bestätigte Dokumente (Geburts- oder Abstammungsurkunde)
- ggf. Vollmacht oder Beschluss des Vormundschaftsgerichtes
- Eheurkunde
-
- Sterbeurkunde des NS-Opfers
- Rentenbescheid bzw. Bescheid über die Zahlung laufender Leistungen gemäß Ziffern 3. und 4. des Antragsformulars
- unterschriebene Abtretungsvereinbarung bei Beantragung oder Bezug einer Hinterbliebenenrente oder laufenden Hinterbliebenenbeihilfe

Hinweise zum Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Prüfung und Zahlung von Übergangsleistungen erhoben und verarbeitet.

Weitergehende Hinweise sind im Internet unter

<https://www.badv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Datenschutz/uebergangsleistungenEhegattenNSOpfer.pdf>

einsehbar oder können auf Anforderung in Papierform übersandt werden.